

## Textprobe

„EU-weite Vollstreckung leicht gemacht“  
in: Fortis Bank Business Focus, 28. Februar 2006

Deutsche Unternehmen haben es künftig leichter, in der gesamten Europäischen Union ihre offenen Forderungen einzutreiben. Mit der EG-Vollstreckungstitel-Verordnung lassen sich nun auch säumige Kunden in Spanien oder Österreich zum Bezahlen bewegen...

Seit Oktober 2005 gilt in der Europäischen Union die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung. Nun können sich Unternehmer Versäumnisurteile als Europäische Vollstreckungstitel bestätigen lassen und somit in der gesamten EU – mit Ausnahme von Dänemark – säumige Kunden zum Bezahlen bewegen.

### EU-weit schneller ans Geld

Der Europäische Vollstreckungstitel gilt in Zivil- und Handelssachen – zunächst nur für Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten werden. Eine Forderung gilt in diesem Zusammenhang als unbestritten, wenn der Schuldner ihr entweder ausdrücklich – durch Anerkenntnis oder Vergleich – zugestimmt hat oder aber ihr im gerichtlichen Verfahren nicht widersprochen hat. Außerdem können europäische Vollstreckungstitel nur für Forderungen, die nach dem 21. Januar 2005 entstanden sind, beantragt werden.

In jedem Fall spart die Neuregelung den Gläubigern Zeit und Geld. Denn nun kann bereits das befassende deutsche Gericht die offene Rechnung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen – dies geschieht allerdings nur auf Antrag. Mit diesem Titel kann sich der Gläubiger direkt an die Stelle wenden, die im EU-Staat des Schuldners für die Vollstreckung zuständig ist.

### Anfechtung weitgehend ausgeschlossen

Die Bestätigung der Forderung gibt es auf einem europaweit einheitlichen Formblatt. Und das Wichtigste: Sie kann vom Schuldner nicht angefochten werden. Nur wenn der Titel offensichtlich zu Unrecht erteilt wurde, ist es möglich, ihn berichtigen oder widerrufen zu lassen. Mit dem einfacheren Verfahren können natürlich umgekehrt auch EU-ausländische Titel leichter in Deutschland vollstreckt werden.

Damit fällt das bislang erforderliche, umständliche Vollstreckbarerklärungsverfahren weg, bei dem ein zweites Gericht im EU-Ausland über die Vollstreckbarkeit einer deutschen Forderung entschied. Die EU-Kommission plant darüber hinaus, das Eintreiben bei so genannten Bagatellverfahren bis zu einem Streitwert von 2.000 Euro EU-weit stark zu vereinfachen.